

## B & K Steuer-Tipp

### Steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen einer Krankenkasse

02/2017

#### I. Ausgangslage

Nahezu jede gesetzliche Krankenkasse bietet ihren Mitgliedern aufgrund des immer höheren Wettbewerbs sogenannte Bonusprogramme als Anreiz für ein gesundheitsbewusstes Verhalten an. Im Rahmen dieser Bonusprogramme erhalten die Versicherungsnehmer oftmals auch Geldprämien, wenn sie z.B. bestimmte Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen, selbst Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit getragen haben (Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio, Rückenschule o.ä.) oder gesundheitliche Eckdaten im Normbereich (BMI oder Blutdruck) nachweisen können. Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Ansicht, dass solche Prämienleistungen grundsätzlich steuerpflichtig sind und der Sonderausgabenabzug in entsprechender Höhe zu kürzen ist. Diese Auffassung war umstritten, so dass sich der Bundesfinanzhof mit der Frage nach der steuerlichen Behandlung von Bonusleistungen gesetzlicher Krankenkassen im Rahmen eines Revisionsverfahrens zu beschäftigen hatte.

#### II. Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug

Der Begriff der Sonderausgaben ist gesetzlich nicht definiert. § 10 bis § 10b EStG enthält jedoch eine abschließende Aufzählung der Aufwendungen, die abzugsfähige Sonderausgaben darstellen. Beiträge zu Krankenversicherungen sind - mit Ausnahme etwaiger auf das Krankengeld entfallender Beitragsanteile - als Sonderausgaben abziehbar, soweit der Steuerpflichtige endgültig wirtschaftlich belastet ist. Die Belastung entfällt, soweit ihm Aufwendungen (= Beiträge) erstattet werden.

#### III. BFH-Urteil vom 01.06.2016

Gemäß Urteil des Bundesfinanzhofs vom 01.06.2016 (Az. X-R-17/15), das am 06.12.2016 für allgemein anwendbar erklärt wurde, können Bonuszahlungen nicht mit Krankenversicherungsbeiträgen ver-

rechnet werden. Grund hierfür ist, dass die Boni nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beiträgen zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes stehen. Es handelt sich bei den Bonuszahlungen vielmehr um die Erstattung gesundheitsbezogener Aufwendungen und damit um Leistungen der Krankenkassen, die das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn die Krankenkasse in der Vergangenheit etwaige Bonuszahlungen als erstatteten Beitrag angesehen und elektronisch im Wege des Kontrollmeldeverfahrens an das Finanzamt übermittelt hat.

### III. Unser Tipp

Achten Sie bei Ihrer nächsten Steuererklärung darauf, dass die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beiträge zu Krankenversicherungen nicht um erhaltene Bonuszahlungen Ihrer Krankenkasse ge-

kürzt werden. Sollte das Finanzamt den Sonderausgabenabzug bei der Veranlagung zur Einkommensteuer abweichend von der Steuererklärung in Höhe der Bonuszahlungen streichen, kann unter dem Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 01.06.2016 (Az. X-R-17/15) Einspruch gegen den Bescheid eingelegt werden. Dies gilt auch für bereits erfolgte Veranlagungsjahre, sofern die Bescheide noch nicht bestandskräftig sind (z.B. bei einer Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung). Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

#### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.